

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19346 –**

Unterstützung von Familien chronisch kranker Kinder während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland leben laut der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) des Robert Koch-Instituts rund 16 Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 17 Jahren mit einer chronischen Erkrankung (<https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/1891/24LVbJkx4JU.pdf?sequence=1&isAllowed=y>).

Dabei reicht das Spektrum auftretender Erkrankungen von Herzerkrankungen über neurologische und onkologische Erkrankungen, notwendige oder bereits durchgeführte Organ- oder Gewebetransplantationen, Schluck- und Atemstörungen, tuberculöse Sklerose, Morbus Crohn bis hin zur Notwendigkeit immunsuppressiver Therapien.

Diese Vorerkrankungen bedingen nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts für betroffene Kinder und Jugendliche im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 mitunter ein erhöhtes Risiko, an einer schweren Verlaufsform von COVID-19 zu erkranken (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Es ist daher ein nachvollziehbares, zentrales Interesse der Familien betroffener Kinder, sich selbst und damit ihre Kinder erst gar keiner noch so geringen Infektionsgefahr auszusetzen, um Letztere nicht zu gefährden.

Von Betroffenenverbänden wie dem Bundesverband Herzranke Kinder e. V. wird nun verstärkt unter anderem darauf aufmerksam gemacht, dass sich Eltern in solchen Fällen aus Angst vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 nur dadurch zum Schutz ihrer Kinder im Stande sehen, dass sie ihre berufliche Tätigkeit unter Inkaufnahme aller damit im Zusammenhang stehenden Folgen vollends aufgeben, um eine bestmögliche Isolation zu erreichen. Aus Sicht der Fragesteller gilt es, ein solches Szenario im Sinne der betroffenen Familien zu vermeiden.

1. Sieht die Bundesregierung Familien mit chronisch kranken Kindern angesichts der gegenwärtigen Corona-Pandemie vor überdurchschnittlich hohen gesundheitlichen Herausforderungen, und wenn ja, was plant sie, diesbezüglich zu unternehmen (bitte begründen)?
2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein bestmöglicher Schutz chronisch kranker Kinder vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 nur durch ein Fernbleiben der Eltern von ihrem Arbeitsplatz erreicht werden kann (bitte begründen)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach derzeitiger Kenntnislage haben Kinder insgesamt eher ein geringeres Erkrankungsrisiko für COVID-19 und auch schwere Krankheitsverläufe treten bei Kindern nur in Einzelfällen auf. Die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie und Angeborene Herzfehler e. V. (DGPK) und die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ) weisen in ihren Stellungnahmen von Ende April 2020 darauf hin, dass es für die Einschätzung der Situation von chronisch kranken Kindern einer differenzierten Betrachtung der Art und Schwere der Erkrankung, der Wirksamkeit der Therapie und weiterer Faktoren bedarf.

Die DGKJ führt aus, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden könne, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt und daher in ihrer Lebensqualität wenig oder unbeeinträchtigt sind, kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Dazu zählen z. B. Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1, Asthma, neurologischen oder endokrinologischen Erkrankungen und Kinder mit angeborenen Herzfehlern oder Herz-Kreislaufkrankungen, die zu keinen starken Beeinträchtigungen führen. Dagegen sei es vorstellbar, dass z. B. Kinder mit sehr schwerwiegenden chronischen Erkrankungen, wie z. B. Erkrankungen, die die Lungenfunktion, das kardiovaskuläre System oder die Nierenfunktion in relevantem Maße beeinträchtigen und Kinder mit einem schwerwiegendem Immundefekt oder mit immunsuppressiver Therapie einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf unterliegen. Das Risiko ist daher individuell – ggf. in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin – einzuschätzen.

Eine generelle Notwendigkeit des Fernbleibens der Eltern von chronisch kranken Kindern vom Arbeitsleben wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Allerdings können Schließungen von Schulen und Betreuungseinrichtungen ebenso wie Veränderungen des ambulanten Versorgungsangebotes zu einer Mehrbelastung der Familien führen, die sich je nach Art und Umfang des Betreuungsbedarfes auswirken dürfte.

3. Hat die Bundesregierung eine Bewertung, ob die bisher verabschiedeten Bundesgesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie die Probleme, vor denen Familien mit chronisch kranken Kindern stehen, in adäquater Weise berücksichtigt werden, und wie lautet diese (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass bei den bisher verabschiedeten Bundesgesetzen zur Bewältigung der Corona-Pandemie die Probleme, vor denen Familien mit chronisch kranken Kindern stehen, in adäquater Weise berücksichtigt worden sind. Beispielsweise mit dem krisenfesten Elterngeld, dem Notfall-Kinderzuschlag, dem Kurzarbeitergeld und den Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz unternimmt die Bundesregierung viel, um die Gesundheit und die wirtschaftliche Stabilität der Familien während der Corona-Pan-

demie zu sichern, dies kommt auch Eltern mit chronisch kranken Kindern zugute.

4. Sind der Bundesregierung aus ihren Gesprächen mit den Landesregierungen Bestrebungen einzelner Länder bekannt, Sonderregelungen für chronisch kranke Kinder bei Wiederöffnungen von Schulen zu treffen?
 - a) Wenn ja, um welche Länder handelt es sich, und welche Sonderregelungen sind beabsichtigt?
 - b) Wenn nein, plant die Bundesregierung, Sonderregelungen im Rahmen kommender Bund-Länder-Gespräche vorzuschlagen?

Für die Schulen und die Regelung ihrer Wiedereröffnung sind nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Diese stimmen sich untereinander in der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) ab. Der Bund ist in der KMK Gast und verfügt über keine Erkenntnisse über Bestrebungen der Länder, Sonderregelungen für chronisch kranke Kinder bei Wiederöffnungen von Schulen zu treffen. Angesichts der ausschließlichen Länderzuständigkeit beabsichtigt die Bundesregierung nicht, den Ländern Vorschläge für etwaige Sonderregelungen zu unterbreiten.

Die KMK stellt in ihrem auf Bitten der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern für deren Konferenz am 6. Mai 2020 erarbeiteten Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen (Beschluss der KMK vom 28. April 2020) fest, dass das Recht auf Bildung aller Schülerinnen und Schüler und die Wahrung der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit von zentraler Bedeutung seien. Zudem hätten der Infektionsschutz und der Gesundheitsschutz aller Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren Personals an Schulen höchste Priorität. Bei allen Entscheidungen müsse dies Maßgabe für die weiteren Schritte sein. Auch wird im Rahmenkonzept unter Ziffer 8 auf die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen und den für diese Gruppe notwendigen verstärkten Infektionsschutz eingegangen.

5. Hat die Bundesregierung eine Rechtsauffassung zu der Frage einer möglichen Freistellung von Eltern chronisch kranker Kinder von ihrer Arbeit bei Lohnfortzahlung, die nicht wie gemäß § 56 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf dem eigenen Infektionsstatus oder wie gemäß § 56 Absatz 1a IfSG auf der Schließung von Betreuungseinrichtungen basiert, sondern auf dem erhöhten Gefährdungsgrad ihrer Kinder, und wie lautet diese?

Allein ein erhöhter Gefährdungsgrad für die Ansteckung chronisch kranker Kinder begründet keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung der Eltern vom Arbeitsverhältnis. Soweit Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nach ärztlichem Zeugnis zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, haben sie nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes. Dieser Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind je Elternteil längstens für 10 Arbeitstage, bei alleinerziehenden Versicherten längstens für 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für Versicherte für nicht mehr als insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. Bei einer schweren, unheilbaren

Erkrankung eines Kindes mit nur noch geringer Lebenserwartung besteht nach § 45 Absatz 4 SGB V für ein Elternteil ein Krankengeldanspruch ohne zeitliche Einschränkungen. An den Krankengeldanspruch ist ein Anspruch der Versicherten gegenüber ihren Arbeitgebern auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, gebunden (§ 45 Absatz 3 SGB V).

6. Gibt es Planungen der Bundesregierung dahin gehend, dass Familien chronisch kranker Kinder bei der Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 sowie bei Antikörpertests prioritär behandelt werden (bitte begründen)?

Im Rahmen der Ausweitung der entsprechenden Testungen ist zu erwarten, dass auch besonders gefährdete Gruppen von diesem Vorgehen profitieren werden. Es erscheint sinnvoll, dass medizinische Risikobewertungen Eingang finden in die Entscheidungen und Strategien der zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder.